

99102169012000

Bescheinigung in kommunalen Steuersachen beantragen

Heruntergeladen am 24.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6003309/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102169012000
Leistungsbezeichnung I	Bescheinigung in kommunalen Steuersachen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Bescheinigung in kommunalen Steuersachen beantragen
Typisierung	5 - Kommune: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 3 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a [Sächsisches Kommunalabgabengesetz](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4304-SaechsKAG) (SächsGVBl) i. V. m. § 85 Abgabenordnung und Nummer 4 [Anwendungserlass zur Abgabenordnung](https://ao.bundesfinanzministerium.de/ao/2021/Abgabenordnung/inhalt.html) (AEAO) zu § 1 sowie Nummer 4 AEAO zu § 85 <ul style="list-style-type: none"> • jeweilige Rechtsnorm, aufgrund derer eine Bescheinigung in Steuersachen zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit des Betroffenen gefordert wird • kommunale Kostensatzung
Teaser	<p>Eine Bescheinigung in Steuersachen wird dann benötigt, wenn Sie Ihre steuerliche Zuverlässigkeit nachweisen müssen. Für Steuern, die die Gemeinde oder Stadt festsetzt (zum Beispiel Gewerbesteuer, Grundsteuer), stellt Ihnen diese auf Antrag eine Bescheinigung über die Erfüllung Ihrer steuerlichen Pflichten ihr gegenüber aus (Bescheinigung in kommunalen Steuersachen).</p>
Volltext	<p>#### Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung in kommunalen Steuersachen (früher: Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung)</p> <p>Eine Bescheinigung in Steuersachen wird dann benötigt, wenn Sie Ihre steuerliche Zuverlässigkeit nachweisen müssen. Für Steuern, die die Gemeinde oder Stadt festsetzt (zum Beispiel Gewerbesteuer, Grundsteuer), stellt Ihnen diese auf Antrag eine Bescheinigung über die Erfüllung Ihrer steuerlichen Pflichten ihr gegenüber aus (Bescheinigung in kommunalen Steuersachen).</p> <p>Die Bescheinigung beschränkt sich auf die wertungsfreie Angabe steuerlicher Fakten,</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>insbesondere Ihr Zahlungsverhalten als Steuerpflichtiger* und bezieht sich dabei auf den aktuellen Sachstand unter Berücksichtigung Ihres Verhaltens als Steuerpflichtiger in der Vergangenheit. Die Bescheinigung in Steuersachen wird insbesondere zur Vorlage bei Behörden in Genehmigungsverfahren (zum Beispiel für die Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse), unter Umständen aber auch zur Vorlage bei öffentlichen wie privaten Auftraggebern benötigt.</p> <p>*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion</p>
<p>Erforderliche Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • gegebenenfalls: Vollmacht
<p>Voraussetzungen</p>	<p>keine</p>
<p>Kosten</p>	<p>Verfahrensgebühr: Höhe je nach Kostensatzung der Gemeinde oder Stadt</p>
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Antragsteller und Empfänger der Bescheinigung ist grundsätzlich der Steuerpflichtige selbst. Sie als Steuerpflichtiger können jedoch auch eine Vollmacht erteilen, verbunden mit einer Erklärung, die die Gemeinde- beziehungsweise Stadtverwaltung von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gegenüber dem Bevollmächtigten entbindet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung in Steuersachen stellen Sie bei der zuständigen Stelle per Post, Fax, E-Mail oder persönlich. • Soweit für Ihren Ort verfügbar, können Sie den Onlinedienst in Amt24 nutzen (siehe -> Onlineantrag und Formulare). <p>Die Gemeinde oder Stadt prüft Ihren Antrag und sendet Ihnen die Bescheinigung per Post zu.</p>
<p>Bearbeitungsdauer</p>	<p>Sofern die Voraussetzungen vorliegen, wird Ihnen die Bescheinigung kurzfristig erteilt.</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	**Örtliche Besonderheiten:** keine
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	